

Nutzungsbedingungen für Gemeinschaftshäuser im Stadtbezirk Brackwede

1. Die Stadt Bielefeld unterhält im Stadtbezirk Brackwede folgende Gemeinschaftshäuser:

Kimbernstraße und Quelle

2. Grundsätzliches für die Überlassung:

- 2.1 Die in Ziffer 1 genannten Häuser sind gemeinschaftsfördernde Einrichtungen und sollen Verbänden, Vereinen und Parteien, sowie Bürgern für Familienfeiern zur Verfügung stehen.
- 2.2 Jeder Nutzer hat die überlassenen Räume dem Nutzungszweck entsprechend zu nutzen. Eine zweckentfremdete Nutzung ist grundsätzlich unzulässig. Eine Übertragung der Nutzungsrechte an Dritte ist untersagt.
- 2.3 Veranstaltungen, die gewerblichen Zwecken dienen, sind untersagt.
- 2.4 Ein Rechtsanspruch auf Benutzung der Einrichtung besteht nicht. Genehmigungen können jederzeit widerrufen werden, insbesondere wenn Tatsachen vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Veranstaltung befürchten lassen oder wenn infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können. In diesem Fall ist die Stadt zur Zahlung einer Entschädigung nicht verpflichtet.
- 2.5 Sind bis zu Beginn der Veranstaltung keine Beanstandungen erhoben worden, gelten die Räume und Einrichtungen (Inventar) als vom Nutzer/ von der Nutzerin selbst in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.
- 2.6 Die Übergabe der Räumlichkeiten und des Inventars an den Nutzer / die Nutzerin erfolgt durch den Hauswart / die Hauswartin.
- 2.7 **Das Rauchen in den Gemeinschaftshäusern ist, wie in allen städt. Gebäuden, untersagt.**

3. Pflichten des Nutzers/der Nutzerin:

- 3.01 Der Nutzer/ die Nutzerin ist verpflichtet die Räume und das Inventar pfleglich zu behandeln und jede Beschädigung unverzüglich dem Hauswart / der Hauswartin zu melden.
- 3.02 **Nach der Veranstaltung sind die Räume und das Inventar nach Absprache mit dem Hauswart / der Hauswartin zu reinigen.** Die Kontrolle der Räume erfolgt durch den zuständigen Hauswart/ der zuständigen Hauswartin. Bei Verstößen können die Reinigungs- und Aufräumkosten den Nutzern in Rechnung gestellt werden.
- 3.03 Werden Tische und Stühle umgestellt, so ist nach der Veranstaltung der alte Zustand wieder herzustellen. Mitgebrachte Ausstattungsgegenstände sind zu entfernen.
- 3.04 Der Nutzer / die Nutzerin darf eigene Dekoration, Geräte und Einrichtungsgegenstände aller Art nur mit Genehmigung des Bezirksamtes Brackwede in die überlassenen Räume einbringen.
- 3.05 Für die Aufbewahrung der Garderobe haftet ausschließlich der Veranstalter.
- 3.06 Sämtliche Zugänge zu den Räumen sind, solange sie nicht benutzt werden, verschlossen zu halten. Insbesondere nach Abschluss der Veranstaltung sind alle Zugänge zu verschließen und das Licht zu löschen.
- 3.07 Die Veranstaltung muss so rechtzeitig beendet werden, dass die Teilnehmer mit Ablauf der Benutzungszeit das Gemeinschaftshaus verlassen haben. Die festgelegten Benutzungszeiten sind also unbedingt einzuhalten.
- 3.08 Die Beauftragten des Bezirksamtes Brackwede üben gegenüber dem Nutzer / der Nutzerin und dessen/deren Teilnehmern das Hausrecht aus.
- 3.09 **Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte), dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden (§ 10 Abs. 1 LImSchG). Von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sind Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind (§ 9 Abs. 1 LImSchG). Verstöße gegen diese Bestimmungen stellen nach § 17 Abs.1 Buchst. e) und f) LImSchG Ordnungswidrigkeiten dar, die nach § 17 Abs. 3 LImSchG mit einem Bußgeld bis zu 5.000 € geahndet werden können.**
- 3.10 Abfälle sind auf eigene Rechnung zu entsorgen.
- 3.11 Der erhaltene Schlüssel darf nur von der übernehmenden Person genutzt werden. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig. Dieser Schlüssel ist nach Beendigung der Reinigungsarbeiten zu dem bei der Übernahme vereinbarten Zeitpunkt zurückzugeben.

4. Haftung für Personen- und Sachschäden, Schadensersatz

- 4.1 Die Teilnehmer der Veranstaltungen betreten die städtischen Grundstücke auf eigene Gefahr. Die Stadt Bielefeld und ihre Bediensteten haften nicht für Personen- und Sachschäden, die bei der Benutzung der Gemeinschaftshäuser und ihren Einrichtungsgegenständen entstehen.
- 4.2 Der Nutzer / die Nutzerin haftet für alle Schäden, die während und infolge der Benutzung durch ihn/sie und die Veranstaltungsteilnehmer an städtischem Eigentum entstehen.
- 4.3 Für die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit ist jeder Nutzer / jede Nutzerin für seinen Nutzungsgegenstand verantwortlich.
- 4.4 Für die vom Hauswart überlassenen Schlüssel haftet der Nutzer / die Nutzerin.

5. Benutzungsentgelt

- 5.1 Die Überlassung der Räume und Ihrer Einrichtungen richtet sich nach der Entgeltordnung der Stadt Bielefeld. Nach § 3 der Entgeltordnung wird für jede angefangene Benutzungsstunde ein Entgelt von 1,53 € je angefangene 10 qm Nutzungsfläche erhoben. Ab 23.00 Uhr wird ein Zuschlag von 25 % erhoben. Bei geselligen Veranstaltungen von gesellschaftlichen Gruppen wird das Entgelt gem. § 2 Abs. 1 der Entgeltordnung um 50 % ermäßigt.
- 5.2 Das Nutzungsentgelt ist vor der Veranstaltung in die Gebührenkasse des Bezirksamtes Brackwede einzuzahlen.
- 5.3 Für jede Veranstaltung ist eine **Kautions** in Höhe von **100,00 €** zu hinterlegen. Diese Kautions wird nach Rücksprache mit dem jeweiligen Hausmeister in der Woche nach der Feierlichkeit wieder ausgezahlt, sofern kein Schadensersatz für die Nutzung zu leisten und die Reinigung ordnungsgemäß und ausreichend durchgeführt worden ist.

6. GEMA

Veranstaltungen mit Musik müssen grundsätzlich bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) angemeldet werden. Nähere Auskünfte erhalten Sie unter www.gema.de oder Tel. 0231/57701600 in 44137 Dortmund, Südwall 17 – 19.